

L3

Bebauungsplan
für das
Baugebiet "Unter Rinele-West"

- Textteil -

In Ergänzung der Planzeichnung gelten für das Plangebiet folgende

textliche Festsetzungen :

1.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

Reines Wohngebiet (WR) nach § 3 Abs. 2 BauNVO).

1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan. ✓ im Aufg. 7 ✓

1.13 Ausnahmen

im Sinne von § 3 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
im Lagerbau nach 13.12.66 nicht aufgeführt

1.14 Zahl der Vollgeschoße (§ 18 BauNVO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 LBO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise

1.3 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO

Wie offene oder geschlossene Schuppen, Gartenhäuschen oder Hütten und dergl., gleichgültig welcher Art und Ausführung, dürfen in nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden. Die Unterbringung der Mülltonnen muß baulich und in Hinsicht auf die Sauberkeit der Umgebung einwandfrei gelöst werden. Offene Aufstellung der Mülltonnen ist nicht gestattet.

1.4 Garagen

Garagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Baustreifen errichtet werden. Die Errichtung anderer Gebäude auf diesen Baustreifen ist unzulässig.

Alle Garagen sind in massiver Bauweise oder Leichtbauweise, außenseitig verputzt, mit entsprechender Dachindeckung auszuführen.

Die Garagen des gesamten Baugebietes müssen in Form und Farbe den Hauptgebäuden entsprechen. Sammelgaragen sind in einheitlicher Art zu errichten und den bereits bestehenden Garagen anzupassen.

Garagentiefe :	5,00 - 6,00 m
Garagenhöhe :	max. 2,50 m (an der Straßenseite gemessen)
Dachform :	Pulldach oder Flachdach (Traufe zur Gartenseite)
Dachneigung :	6° - 10°
Dachüberstand:	max. 0,30 m

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei den Hauptgebäuden darf die Gebäudehöhe über dem fertigen Außengelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche nicht mehr als 24,70 m betragen. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens darf höchstens 0,70 m über dem fertigen Außengelände liegen.

2.2 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Flachdach

2.3 Außengestaltung der Gebäude (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Das Äußere der Gebäude muß in Farbe und Baustoff auf die bestehenden benachbarten Gebäude harmonisch abgestimmt werden. Auffallende, insbesondere kalte und grelle Farben sind zu vermeiden.

2.4 Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen (§ 13 Abs. 1 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Grundstücke, mit Ausnahme der Stellflächen, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

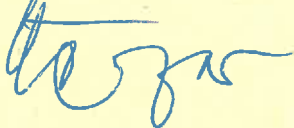
2.5 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Die hintere Einfriedigung der Grundstücke darf nur mit Bepflanzung (Hecken, Sträuchern, Büschen) erfolgen.

Aufgestellt :

Schwenningen a.N., den 13.6.1966

Städt. Hochbauamt :



Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Genehmigt durch Erlaß des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern vom 16.3.1967 Nr.I 32/3005.2 - 1086/67.

Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 4.4.1967 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan samt Begründung war beim Bauverwaltungsamt, Rathaus Zimmer 408, zwei Wochen lang, gerechnet vom Tag nach der Bekanntmachung, öffentlich ausgelegt.

Zur Beurkundung

Schwenningen am Neckar, den 11.4.1967

Städt. Bauverwaltungsamt:




Stadtoberamtmann.